

Beschlussvorlage

Vorlagen – Nr.: 09/2025

Tischvorlage: ja / nein
öffentlich / nichtöffentlich

Kulturkonvent: 09.12.2025

Gegenstand:

Beratung und Beschlussfassung über außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2025

Beschlussstext:

Der Kulturkonvent des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge beschließt die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel in Höhe von bis zu 14.280,00 EUR für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen, konkret für die Lizenzweiterleitung der Fördermittelverwaltungssoftware um das Online-Antragsportal des Kulturräumes.

Die Auftragsauslösung erfolgt im Haushaltsjahr 2025, die Maßnahme wird im Jahr 2026 fortgesetzt. Die Finanzierung ist durch den Haushaltsansatz des Jahres 2026 gesichert.

Finanzielle Auswirkungen: keine einmalige periodisch

Begründung:

Die Erweiterung der bestehenden Fördermittelverwaltungssoftware um ein Online-Antragsportal ist zwingend erforderlich, um die ab 2027 geltenden Zuwendungsverfahren im Kulturrat effizient und rechtskonform abzuwickeln. Die neuen Förderregularien sehen in der Fassung, gültig ab 01.01.2026, die verpflichtende Online-Antragstellung vor. Für die Implementierung und Anpassung an die spezifischen Anforderungen des Kulturräumes ist ein erheblicher zeitlicher Vorlauf notwendig.

Die Einreichungsfrist für Anträge liegt auf dem 31.08.2026, sodass die technische Plattform bis dahin vollständig funktionsfähig sein muss. Zudem sind im 2. Quartal 2026 Schulungen für Antragsteller vorgesehen, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Eine spätere Beauftragung würde die termingerechte Einrichtung und Schulung gefährden und damit die ordnungsgemäße Durchführung des Zuwendungsverfahrens ab 2027 erheblich beeinträchtigen.

Da im Haushaltsjahr 2025 keine entsprechenden Mittel eingeplant sind, ist die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel gemäß § 79 SächsGemO erforderlich. Dieser regelt, dass Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur mit Zustimmung des zuständigen Gremiums geleistet werden dürfen.

Entsprechend § 4 Abs. 4 Nr. 8 der Satzung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge ist der Kulturkonvent oberstes Beschlussorgan und entscheidet über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von 10.000,00 EUR.

Die Maßnahme fällt unter die Regelungen des § 21 SächsKomHVO, der die Übertragbarkeit und Verfügbarkeit von Haushaltsansätzen sicherstellt. Danach bleiben Ansätze für Investitionen sowie außerplanmäßige Auszahlungen, die bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen, aber noch nicht vollständig geleistet wurden, bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Dies gewährleistet, dass die im Jahr 2025 ausgelöste Maßnahme rechtssicher im Jahr 2026 fortgeführt und aus dem vorgesehenen Haushaltsansatz finanziert werden kann.

Die Entscheidung entspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, da die frühzeitige Umsetzung die rechtskonforme Abwicklung des Förderverfahrens sicherstellt und mögliche Folgekosten durch Verzögerungen vermeidet.

Grundlagen:

- Sächsisches Kulturräumgesetz
- Sächsische Gemeindeordnung
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
- Satzung des Kulturräumes Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge

Meißen, 26. NOV. 2025



Ralf Hänsel
Vorsitzender des Kulturkonvents

Verteiler: 6 x Konventsmitglieder
4 x stellv. Konventsmitglieder (nachrichtlich)
2 x Beirat
1 x RPA LK SSW-OE
1 x Beigeordnete Frau Kade LK SSW-OE
1 x SMWK